

Strandbäder Meilen - Betriebs- und Badeordnung

Die Betriebs- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit des Strandbades, einschliesslich der Liegewiesen und des Kioskbereiches. Sie ist für alle Badegäste verbindlich. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten.

1. Betriebszeiten und Gebühren

1.1 Die regulären Betriebszeiten sind:

Vorsaison (Anfangs Mai – Ende Mai)

Nachsaison (Ende Sommerferien – Mitte September)

Montag 11.00 Uhr – 19.00 Uhr

Dienstag - Sonntag 10.00 Uhr – 19.00 Uhr

Hauptsaison (Anfangs Juni – Ende Sommerferien)

Montag 11.00 Uhr – 20.00 Uhr

Dienstag – Sonntag 09.00 Uhr – 20.00 Uhr

Der diensthabende Badmeister hat die Kompetenz, die Betriebszeit bei schlechtem Wetter oder unsicherer Witterung zu verkürzen. Bei Regenwetter und kühlen Temperaturen bleiben die Anlagen geschlossen, der Aussenbereich des Strandbades Dorf kann jedoch genutzt werden.

1.2 Während der Betriebszeit ist die Nutzung des Strandbades kostenpflichtig. Das Ende der Betriebszeit wird durch Umklappen der Aufsichtsschilder, durch Absperren der Einstiegstreppe, Flosse etc. und mit einer Durchsage kommuniziert. Ausserhalb der Betriebszeit findet KEINE Badeaufsicht statt.

1.3 Der Zutritt zum Bereich der «Badibeiz» ist kostenlos. Der Aufenthalt ausserhalb des Beizbereiches ist, wie in Ziffer 1.2 beschrieben, kostenpflichtig.

1.4 Bei Veranstaltungen kann der Badebetrieb eingeschränkt werden.

1.5 Erwachsene Personen über 16 Jahre haben am Kassenautomaten (Dorf) oder an der Kasse (Feldmeilen) ein Eintrittsticket zu lösen. Einzeleintritte sind nur an dem Tag gültig, an welchem sie gelöst werden. Es werden stichprobenweise Kontrollen durchgeführt.

1.6 Die Eintrittstickets sind während der gesamten Dauer des Aufenthaltes im Strandbad aufzubewahren. Einzeleintritte und Abonnemente müssen bei Kontrollen vorgewiesen werden. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte nicht zulässig. Personen ohne gültiges Ticket werden vom Badmeister oder Sicherheitspersonal wegweisen.

1.7 Die Gebühren werden vom Gemeinderat festgelegt.

1.8 Der Zu- und Weggang erfolgt nur durch das offizielle Tor von der Seestrasse her.

1.9 Für den Verlust eines Garderobenschlüssels wird eine Gebühr von Franken 20.– erhoben.

1.10 Garderobenschränke, welche jeweils nach Betriebsende noch verschlossen sind, werden geöffnet. Der Inhalt wird als Fundsache aufbewahrt.

1.11 Fundgegenstände werden gesammelt und drei Wochen aufbewahrt. Anschliessend werden sie dem Fundbüro der Gemeinde Meilen übergeben. Gegenstände ohne besonderen Wert werden entsorgt.

2. Sicherheitsbestimmungen und Haftung

2.1 Die Benützung der Anlage und das Schwimmen innerhalb und ausserhalb der mit gelben Bojen markierten Wasseroberfläche erfolgen auf eigene Verantwortung und Gefahr. Für Unfälle und sonstige Schäden, welche durch Nichtbeachten von Weisungen des Personals, durch mangelnde Vorsicht, durch Selbstverschulden oder durch Verschulden Dritter sowie durch Diebstähle entstehen, lehnt die Gemeinde Meilen jede Haftung ab. Für Beschädigungen, Verunreinigungen oder Littering haften die fehlbaren Personen; bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter.

2.2 Die Baderegeln der Schweizerischen Lebensrettungsgesellschaft SLRG sind zu beachten und einzuhalten.

2.3 Badegäste, die nicht schwimmen können, dürfen nur den Nichtschwimmerbereich benützen.

2.4 Sämtliche Schwimmhilfen, ausgenommen sind gute Schwimmer mit Aqua-Fit-Gurt und Schwimmmühen, dürfen nur im Nichtschwimmerbereich benutzt werden.

2.5 Kinder unter 10 Jahren und solche, die nicht schwimmen können, haben nur in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson Zutritt. Die Aufsichtsperson trägt die Verantwortung und ist für die dauernde Überwachung der Kinder zuständig (Aufsichtspflicht).

2.6 Spielmaterialien dürfen mit Rücksicht auf die anderen Badegäste benutzt werden. Tauchen mit Atmungsgeräten ist nur mit Bewilligung des Betriebspersonals gestattet. Der Gebrauch aller Spiel- und Sportgeräte erfolgt auf eigene Gefahr.

2.7 Das Verhalten und die Badebekleidung der Badegäste darf das sittliche Empfinden nicht verletzen.

2.8 Für Schulklassen/Vereine/Gruppen tragen deren Lehr- oder Aufsichtspersonen die Verantwortung. Diese sind für die Einhaltung der Betriebsordnung der durch sie geleiteten Gruppen besorgt. Gruppen müssen sich beim Eintritt als solche zu erkennen geben.

3. Weisungen

3.1 Die Gäste der Strandbäder haben sich an die Weisungen des Personals zu halten.

3.2 Die Badegäste sind gebeten, ihren Abfall selbst zu entsorgen.

3.3 Den Gebäuden, der Infrastruktur, den Garderoben und Apparaturen sind grösste Sorge zu tragen. Die Benutzer haften in vollem Umfang für alle fahrlässig oder mutwillig verursachten Schäden.

3.4 Es ist verboten

a) die Anlage mit ansteckenden Krankheiten/Ausschlägen oder in alkoholisiertem Zustand zu benützen

b) Tiere mitzuführen

c) die Anlage mit Fahrzeugen aller Art zu befahren (ausgenommen Maschinen und Fahrzeuge für den Unterhalt der Anlage)

d) auf der Anlage Feuer zu entfachen und zu grillieren

e) in der Anlage und im dazugehörigen Seegebiet zu fischen

f) im Gebäude zu rauchen

g) auf dem gesamten Gelände laute Musik zu hören oder zu musizieren

h) auf Zäune, Dächer und Bäume zu klettern

i) Seife und Shampoo im Aussenbereich und im See zu verwenden

j) Personen ins Wasser zu stossen

k) die gelb markierte Sperrfläche mit Standup-Paddle-Boards zu befahren

3.5 Beim Spielen am Land und im Wasser ist auf die anderen Badegäste Rücksicht zu nehmen.

3.6 Standup-Paddle-Boards dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen deponiert und eingewassert werden. Das Einwässern der Boards hat in der Badi Dorf ausschliesslich am westlichen Ufer und in der Badi Feldmeilen bei der Slipanlage zu erfolgen. Dabei ist Rücksicht auf die anderen Besucher – speziell spielende Kinder – zu nehmen.

3.7 Autos, Mofas, und Fahrräder sind an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.

3.8 Die Tische, Stühle und die zugehörige Fläche des Gastronomiebereichs sind ausschliesslich für Gäste vorgesehen, die Speisen oder Getränke aus dem Angebot der Strandbad-Gastronomie konsumieren. Nach der Konsumation ist der Gastronomiebereich wieder zu verlassen.

Der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken ist auf der Liegewiese gestattet.

3.9 Die Nachtruhe von 22.00 Uhr – 07.00 Uhr ist einzuhalten.

4. Bewilligungspflicht

4.1 Nachfolgende Tätigkeiten sind nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Liegenschaftenabteilung gestattet:

a) Veranstaltungen jeglicher Art (inkl. politische Aktionen und Sammeln von Unterschriften)

b) Durchführung von geleiteten Gruppentrainings (zwei und mehr Personen bilden eine Gruppe)

c) Durchführung von Kursen und Unterricht (mit und ohne kommerzielle Absichten)

d) Verteilen und Verkauf von Waren und Produkten

e) Verteilen von Prospekten und anderen Drucksachen

4.2 Das begründete Gesuch muss schriftlich und rechtzeitig eingereicht werden.

5. Schlussbestimmungen

5.1 Personen, die gegen diese Betriebsordnung verstossen, können aus der Anlage gewiesen werden. Der Liegenschaftsabteilung der Gemeinde Meilen bleiben weitere Massnahmen vorbehalten.

5.2 Ergänzend gilt die Polizeiverordnung der Gemeinde Meilen vom 7. Dezember 2009 mit Kommentierung vom 22. November 2022.

5.3 Anregungen und Beschwerden sind schriftlich an die Liegenschaftenabteilung der Gemeinde Meilen einzureichen.

5.4 Änderungen bleiben vorbehalten und werden entsprechend kommuniziert.

5.5 Die Betriebsordnung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft und ersetzt diejenige vom April 2023.

Meilen, im September 2025

Liegenschaftenabteilung



Peter Bösch, Ressortvorsteher



Andreas Adorni, Abteilungsleiter